

**Herrn Oberbürgermeister  
Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz**

**96047 Bamberg**

Bamberg, den 26. Juli 2012

### **Dringlichkeits-Antrag der GAL-Fraktion zur Vollsitzung am 27.07.2012**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 unmissverständlich entschieden, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unterhalb des Existenzminimums liegen und eindeutig verfassungswidrig sind:

*„Die ... Regelungen zu den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsgebot) unvereinbar.“*

Aus Sicht der GAL besteht nun in zwei Punkten aktueller Handlungsbedarf für die Stadt:

#### **1. Taschengeld**

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber und den zur Auszahlung verpflichteten Behörden explizit keinen Aufschub bis zur Erarbeitung eines neuen Gesetzes gegeben:

*„Bis zum Inkrafttreten (einer Neuregelung) hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des zweiten und zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu berechnen.“*

Mit anderen Worten: Den AsylbewerberInnen stehen die Regelsätze von Hartz IV zu. Und zwar sofort. Die Verwaltung muss diese Regelung unverzüglich umsetzen.

Derzeit erhält ein erwachsener Asylbewerber bzw. eine erwachsene Asylbewerberin, die in einer staatlichen Unterkunft leben, in Bayern 40,90 € Taschengeld im Monat, Kinder 20,45 €.

#### **2. Sachleistungen**

Alle anderen Leistungen werden in Bayern als Sachleistungen in Form von Essens- und Hygienepaketen sowie Kleidung ausgegeben. Diese müssen nun zusammen mit den Sachleistungen die Regelsätze des SGB II erreichen, also 337 € monatlich.

Dies ist am besten dadurch rechtlich abzusichern, dass den Flüchtlingen dieses Geld ausbezahlt und von der seit langem kritisierten und fragwürdigen Praxis der Versorgungspakete Abstand genommen wird. Finanziell kann (nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil) der öffentlichen Hand daraus kein Nachteil entstehen.

Deshalb soll die Stadt Bamberg mit der Regierung von Oberfranken verhandeln, um die Ausgabe von Sachleistungen im Zuge der anstehenden Neuregelungen abzuschaffen und insgesamt auf die Ausgabe von Geldleistungen (zumindest im Stadtgebiet Bamberg) zu drängen. Auch das würde dem Geist des Urteils des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, welches deutlich macht, dass die Menschenwürde nicht relativiert werden darf.

**Ich beantrage deshalb namens meiner Fraktion:**

1. Die Stadt Bamberg zahlt die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen erhöhten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Taschengeld) ab dem 1. August 2012 aus. Die Flüchtlinge werden darauf hingewiesen, dass sie auch rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 Anspruch auf die Nachzahlung erhöhter Leistungen haben.

2. Die Stadt Bamberg verhandelt mit der Regierung von Oberfranken dahingehend, die Sachleistungen abzuschaffen und insgesamt auf Geldleistungen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils umzustellen.

**Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes eine eindeutige Übergangsregelung bestimmt.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Kiki Laaser

1 Anlage

## Anlage

### Leistungen nach dem AsylbLG und Vergleich zwischen AsylbLG und SGB II/XII

<b>Grundleistungen nach § 3 AsylbLG</b>	<b>HV</b>	<b>HA ab 14 J.</b>	<b>HA 7–13 J.</b>	<b>HA bis 6 J.</b>
Ernährung	138,05 €	115,04 €	115,04 €	76,69 €
Kleidung	20,45 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €
Gesundheits- und Körperpflege	5,11 €	5,11 €	5,11 €	5,11 €
Haushaltsenergie	20,45 €	10,23 €	10,23 €	2,56 €
<b>Summe Sachleistungen § 3 Abs. 2 AsylbLG</b>	<b>184,07 €</b>	<b>158,50 €</b>	<b>158,50 €</b>	<b>112,48 €</b>
Barbetrag 3 Abs. 1 AsylbLG	40,90 €	40,90 €	20,45 €	20,45 €
<b>Summe Grundleistungen § 3 AsylbLG</b>	<b>224,97 €</b>	<b>199,40 €</b>	<b>178,95 €</b>	<b>132,93 €</b>

### Vergleich zwischen den Leistungen des AsylbLG und dem SGB II/XII

	<b>Alleinstehende</b>	<b>2 Partner ab 18 J.</b>	<b>HA ab 14 J.</b>	<b>HA 7 bis 13 J.</b>	<b>HA 6 J.</b>	<b>HA bis 5 J.</b>
SGB II/XII	374,00 €	337,00 + 337,00 €	287,00 €	251,00 €	251,00 €	219,00 €
AsylbLG § 3 I + II	224,97 €	199,40 + 224,97 €	199,40 €	178,95 €	132,93 €	132,93 €
<b>Abweichung in %</b>	39,85 %	36,59 %	30,52 %	28,71 %	47,04 %	39,30 %

Anmerkung zur Tabelle: HV = Haushaltsvorstand, HA = Haushaltsangehöriger)